

## **Erläuterung zu Beschlusspunkten 1 und 2**

### **Rechtliche Grundlagen**

Der Unterkunftsbedarf von Asylbewerbern ist im Regelfall durch Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft gem. § 53 AsylVfG zu decken und gem. § 3 AsylbLG als Sachleistung zu erbringen. Eine Aufenthaltsverfestigung, d.h. eine Integration soll nicht erzielt werden. Von der Regelung kann nach bestimmten Kriterien abgewichen werden.

Im Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AufnG) ist geregelt, wie die Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern erfolgen soll.

Die Unterbringung der verschiedenen Zuwanderergruppen wird deutlich im § 1 Abs. 5 AufnG unterteilt:

„Nach Möglichkeit soll die Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden. Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sollen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden...“

( Nr.1 bis 4 betrifft Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ihre Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, Asylberechtigte, Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, Ausländerinnen und Ausländer, bei denen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt sind. )

Zu den Personen, die im § 1 Abs.1 Nr. 5 bis 8 AufnG aufgeführt sind, gehören Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können, sowie unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes, Ausländerinnen und Ausländern zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, Ausländerinnen und Ausländern aufgrund einer Anordnung des Ministeriums des Inneren gemäß § 23 Abs. 1 und § 60 a des Aufenthaltsgesetzes.

### **Die Aufnahme der Zuwanderer erfolgt in der Landeshauptstadt gesetzeskonform.**

Mit Schreiben des Städte- und Gemeindebundes vom 10.07.2012 wurde der Entwurf der „Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) (Stand 13. April 2012) übermittelt. Der Entwurf soll als Orientierungshilfe für die Unterbringung dienen, trägt jedoch Richtliniencharakter und wird als Erlass herausgegeben werden. Insofern wird den Leitlinien ein verbindlicher Charakter zugewiesen.

Nach dem Entwurf sollen Ausländer, die nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Von der Regel kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn

- unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes erhebliche gesundheitliche Störungen oder
- andere Umstände von erheblichem Gewicht

festgestellt werden, die der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft entgegen stehen (geeignete Unterbringungsform z.B. Wohnung).

Familien sowie Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind sollen nach der Wohnverpflichtung in der Landesaufnahmeeinrichtung (ZAST Halberstadt, Regelwohnverpflichtung 3 Monate) **vorrangig mit eigenem Wohnraum** versorgt werden.

In Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Personen sollen in der Regel mit Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens in Wohnungen untergebracht werden (Voraussetzung: längerfristig kein Vollzug der Ausreiseverpflichtung).

Ausnahmen:

- wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten rechtskräftig verurteilt
- Täuschung zur Identität oder fehlende Mitwirkung an der Aufklärung
- erhebliche Verstöße gegen asylverfahrens- oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungsverpflichtungen (Einzelfallprüfung)

Bei der Wohnraumanmietung kann Mieter die Aufnahmekommune oder der Ausländer selbst sein.

Der Richtlinienentwurf beinhaltet Mindestanforderungen und Grundsätze der Unterbringungen in GU (Lage, Einbeziehung in das soziale Umfeld, bauliche Voraussetzungen, Räumlichkeiten, Sicherheit, Personal, soziale Betreuung).

Für die Anpassung der bestehenden GU besteht eine Übergangsregelung bis zum 01. Januar 2015.

Es ist festzustellen, dass die GU Windmühlenstraße und Grusonstraße / Bahnikstraße die geforderten Bedingungen dem Grunde nach bereits nahezu vollständig erfüllen.

Entsprechend der aktuell stattgefundenen Begehungen durch das Landesverwaltungsamt vom 8. August 2012 (Protokolle vom 6. September 2012) werden folgende Feststellungen getroffen:

GU Bahnikstraße / Grusonstraße:

„Im Wohnblock Bahnikstraße erfolgt die Unterbringung für Familien in abgeschlossenen Wohnungen.

Kinderbetreuung wird geleistet.

Der Gebäudekomplex ist sowohl für die Familienunterbringung in Wohnungen als auch für die Unterbringung von Einzelpersonen **sehr gut geeignet**. Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters erscheinen jedoch angebracht, dennoch sind die hygienischen und wohnlichen Bedingungen als **gut** einzuschätzen.“

Windmühlenstraße:

„Die Krankenzimmer verfügen über separate behindertengerechte Sanitäranlagen. Der Flur, in dem sich die Zimmer befinden, ist über eine rollstuhlgerechte Rampe von außen zu erreichen.

Die GU hinterlässt einen **sehr positiven** Eindruck. Die Besonderheiten der Bewohner werden - soweit möglich - berücksichtigt.“